

Studienordnung für den Promotionsstudiengang Erziehungswissenschaft der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 30. September 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Promotionsstudiengangs
- § 3 Zuständigkeiten und Durchführung des Promotionsstudiengangs
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studiumumfang
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienberatung
- § 7 Studienleistungen und Teilnahmenachweise
- § 8 Verlauf, Abschluss und Bescheinigung des Promotionsstudiums
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Die Studienordnung des Promotionsstudiengangs Erziehungswissenschaft der Fakultät für Erziehungswissenschaft regelt den Ablauf des Promotionsstudiums. Mit jeder Doktorandin und jedem Doktoranden wird ein individuelles Studienprogramm unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Forschungsgebiets erarbeitet. Die Durchführung des Promotionsverfahrens regelt die Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft.

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 10 S. 226) in der jeweils geltenden Fassung Ziele, Aufbau und Verlauf des Studiums im Promotionsstudiengang der Fakultät für Erziehungswissenschaft.

§ 2 Ziele des Promotionsstudiengangs

- (1) Der Promotionsstudiengang bereitet auf die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie („Dr. phil.“) vor. Er soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft selbständig zu bearbeiten und auf dieser Basis die Promotionsleistungen zu absolvieren.
- (2) Durch die Angebote des Promotionsstudiengangs aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft sowie verwandter Wissenschaften erhalten die Promotionsstudierenden die Möglichkeit, während der Promotionsphase ihre wissenschaftlichen Kenntnisse wesentlich zu erweitern. Über die fachliche Qualifikation hinaus werden die systematische Einbindung in die Scientific Community und der Austausch mit Academic Peers gefördert.

§ 3 Zuständigkeiten und Durchführung des Promotionsstudiengangs

- (1) Für alle Belange des Promotionsstudiengangs, insbesondere für die Entscheidung über den Zugang zum Promotionsstudiengang, ist der Promotionsausschuss der Fakultät für Erziehungswissenschaft zuständig.
- (2) Für die Entwicklung, Organisation und Durchführung des wissenschaftlichen Programms des Promotionsstudiengangs ist die Fakultät für Erziehungswissenschaft nach Beratung im Promotionsausschuss zuständig.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer und Studiumumfang

- (1) Das Studium im Promotionsstudiengang Erziehungswissenschaft kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studiendauer einschließlich der Abfassung der Dissertation beträgt nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang in der Regel drei Jahre (= sechs Semester).

(3) Im Studium sind 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen und bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Doktorandinnen und Doktoranden berechnet. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden gemäß ECTS zugrunde gelegt. Es sollen pro Studienjahr in der Regel 10 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand sind in §§ 4 und 5 der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft geregelt.

(2) Nach Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt die Einschreibung in den Promotionsstudiengang.

§ 6

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das BIE – Beratung, Information Erziehungswissenschaft der Fakultät für Erziehungswissenschaft sowie durch die ZSB – Zentrale Studienberatung der Universität Bielefeld.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung bieten die Fakultät für Erziehungswissenschaft und die am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät eine regelmäßige und umfassende Beratung an.

§ 7

Studienleistungen und Teilnahmenachweise

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden durchlaufen unter Berücksichtigung der fachlichen Vorkenntnisse und des Promotionsthemas ein individuelles Studienprogramm in Absprache mit den Betreuerinnen oder Betreuern. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind dabei aufgefordert, Vorschläge für die Gestaltung des Studienprogramms zu machen.

(2) Leistungspunkte können in der Regel erworben werden durch:

- Vertiefende Lehrveranstaltungen, Seminare und Kolloquien für Doktorandinnen und Doktoranden

Teilnahmen werden mit bis zu 3 LP pro Veranstaltung (je nach Veranstaltungsdauer und Zeitaufwand) angerechnet.

- Besuch von Tagungen und Workshops

Teilnahmen an einer einschlägigen Tagung werden bei eigenem Beitrag mit bis zu 3 LP pro Veranstaltung (je nach Veranstaltungsdauer und Zeitaufwand) angerechnet, Teilnahmen an internationalen Tagungen bei eigenem Beitrag mit bis zu 5 LP.

- Eigene Lehrveranstaltungen

Eigene Lehrveranstaltungen werden mit 3 LP pro Lehrveranstaltungsstunde (LVS) angerechnet, die Mitwirkung bei der Durchführung einer Lehrveranstaltung mit entsprechend weniger LP. Pro Semester sind maximal 6 LP anrechenbar.

- Studiengruppen

Die Organisation und die Teilnahme an einer Studiengruppe der Doktorandinnen und Doktoranden können mit bis zu 2 LP pro Semester angerechnet werden.

- Veröffentlichungen

Für einen Artikel oder Buchbeitrag (als Autorin oder Autor oder Mitautorin oder Mitautor) werden im Falle der Publikation bis zu 5 LP bescheinigt.

- Betreuung und Begutachtung von Master- und Bachelorarbeiten (Erstgutachten)

Soweit die Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungsordnungen sowie des § 65 HG vorliegen, erbringt die Betreuung und Begutachtung einer Masterarbeit 3 LP, während für die Betreuung und Begutachtung einer Bachelorarbeit 2 LP bescheinigt werden.

- Überfachliche Zusatzqualifikationen

In Absprache mit dem Promotionsausschuss können durch den Erwerb überfachlicher Zusatzqualifikationen Leistungspunkte erworben werden. Die Höhe der Anrechnung einzelner Veranstaltungen richtet sich nach dem nachzuweisenden Zeitaufwand.

(3) Leistungsbescheinigungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten ausgestellt. Teilnahmen an Leistungen, bei denen keine Leistungsbescheinigung ausgestellt wird, werden von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigt.

(4) Die gesamten, im Promotionsstudiengang erbrachten Leistungen mit den zugehörigen LP werden von den Promovierenden vorgelegt und von der Betreuerin oder dem Betreuer des Promotionsvorhabens bestätigt.

§ 8

Verlauf, Abschluss und Bescheinigung des Promotionsstudiums

(1) Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind:

- a) der Erwerb von 30 LP im Promotionsstudium gemäß § 7 Abs. 2 dieser Ordnung, wobei für
 - vertiefende Lehrveranstaltungen, Seminare und Kolloquien für Doktorandinnen und Doktoranden höchstens 10 LP,
 - Besuche von Tagungen und Workshops höchstens 15 LP,
 - eigene Lehrveranstaltungen höchstens 12 LP,
 - Studiengruppen höchstens 4 LP,
 - Veröffentlichungen höchstens 10 LP,
 - Betreuung und Begutachtung von Master- und Bachelorarbeiten höchstens 6 LP,
 - überfachliche Zusatzqualifikationen höchstens 6 LPzu erwerben sind oder anerkannt werden können, und
- b) der erfolgreiche Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft.

(2) Der Nachweis der erbrachten Studienleistungen gemäß § 8 Abs. 1 a ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erforderlich.

(3) Die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionsstudiengangs erhalten nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiums eine Bescheinigung über die Teilnahme am Promotionsstudiengang. Eine derartige Bescheinigung kann auf Antrag auch bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Promotionsstudiengang ohne Abschluss des Promotionsverfahrens ausgestellt werden.

§ 9

Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden unter Berücksichtigung von §§ 7 und 8 auf Antrag für das Promotionsstudium anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers.

§ 10

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität vom 3. Februar 2016.

Bielefeld, den 30. September 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer